

# Jugendordnung

## I. Allgemeines

### § 1 Allgemeines

1. Die Jugend des Handball-Verbandes Berlin (HVB) ist die Gemeinschaft aller bei den ordentlichen Mitgliedern des HVB organisierten Jugendlichen, der nach Satzung des HVB und seiner Jugendordnung gewählten Mitarbeiter/innen im Jugendbereich sowie der in den Mitgliedsvereinen gewählten Mitarbeiter/innen für den Jugendbereich.
2. Die HVB-Jugend ist Mitglied der Sportjugend Berlin, der DHB-Jugend und somit der Deutschen Sportjugend.
3. Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des HVB ist die geistige und körperliche Förderung der Jugendlichen. Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Veranstaltungen des sportlichen Trainings und des Wettkampfes auf nationaler und internationaler Ebene sowie durch gesellschaftspolitische Bildung vermittelt.
4. Leitsätze für die Jugendarbeit
  - a) Der HVB betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugendlichen als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Handballjugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie in fairem und sportlichem Geist zu erziehen. Internationale Jugendbegegnungen sind Teil dieser Erziehungsaufgaben.
  - b) Das Schwergewicht der Jugendbetreuung liegt bei den Vereinen.
  - c) Die Jugendarbeit umfasst:
    - die eigenständige Abwicklung des von der Technischen Kommission geregelten Meisterschafts- und Pokalspielbetriebes sowie die vom Jugendausschuss organisierten Turnierspiele der D-, E- und G Jugend.

Dazu gehören ebenso regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden, Freundschaftsspiele und Turnierbegegnungen.

- die Zusammenarbeit Schule, Verein und Verband sowie alle Formen der überfachlichen Jugendarbeit. Dazu zählt der über den Spielbetrieb hinausgehende Kindersport mit Spielpass und Spielfesten, Spielabzeichenaktionstage, Beachhandball, Reisen, Freizeit, Camps, Workshops, Juniorteam, Jugendsprecher und Öffentlichkeitsarbeit.
- die Talentförderung, Bildung und Betreuung von Auswahlmannschaften, die Betreuung der Talente und Auswahlspieler bei den Trainingsmaßnahmen und Lehrgängen, das Beraten in Schul- und Lebens- und Laufbahnfragen, das Informieren der Eltern, Trainer und Aktiven in Gesprächen oder in dafür vorgesehenen Informationsveranstaltungen, das Vorbereiten und Umsetzen von Turnieren, Lehrgängen und Reisen der Auswahlmannschaften.

#### 5. Die Jugendarbeit im Verein

- a) Es ist die Aufgabe der Vereine, Jugendmannschaften zu gründen und auszubilden. Die Betreuung soll einem in der Jugendarbeit erfahrenen Jugendwart übertragen werden, dem ein Ausschuss zur Bearbeitung aller mit der Jugend zusammenhängenden Fragen zur Seite steht. Dieser soll auch den Erfahrungsaustausch zwischen den Jugendtrainern und -betreuern fördern.
- b) Mit den Eltern der Jugendlichen soll ständig Kontakt gehalten werden, um diese über die geleistete Jugendarbeit zu informieren und gemeinsam die Jugendlichen zu fördern.
- c) Die Vertreter der Vereinsjugend sollten an den Entscheidungen der Vereine in Fragen der Jugendarbeit beteiligt werden.

## II. Organisation

### § 2 Gliederungen

Gliederungen der Jugend des HVB sind:

- a) der Jugendtag (JT)

- b) der Jugendsprechertag ( JSpT)
- c) der Jugendausschuss (JA)

### **§ 3 Jugendtag**

1. Der Jugendtag findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Der Jugendtag muss rechtzeitig vor Ende der Antragsfrist zum Verbandstag bzw. zur Verbandsarbeitstagung durchgeführt werden.
2. Die schriftliche Einberufung des Jugendtages durch den Jugendausschuss muss vier Wochen vor Beginn den Delegierten zugehen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des JT sind:
  - a) die Mitglieder des Jugendausschusses
  - b) je zwei Vertreter der Jugend der Mitgliedsvereine des HVB
4. Der Jugendtag wählt:
  - a) den Jugendwart für die männliche Jugend
  - b) die Jugendwartin für die weibliche Jugend
  - c) den Referenten für überfachliche Jugendarbeit
  - d) den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Jugend
  - e) die drei Spielleitenden Stellen für den Jugendspielbetrieb
  - f) die Beisitzer für den Turnierspielbetrieb der E- und G-Jugend
5. Der JT wählt aus den beiden Jugendwarten, dem Jugendwart der männlichen Jugend und der Jugendwartin der weiblichen Jugend, den Vorsitzenden des Jugendausschusses. Der/ die Vorsitzende ist Vertreter und Vizepräsident/ in der Jugend im Präsidium des HVB.
6. Der JT hat das Recht, zu allen Fragen der Jugendarbeit Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen, die dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung des HVB zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Er berät insbesondere über den vom JA vorgelegten Entwurf des Jugendetats der HVB-Jugend und legt einen Entwurf dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung des HVB vor.

7. Der Jugendtag kann Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung beraten und dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung zur Beschlussfassung vorlegen.
8. Die Amtszeit der durch den Jugendtag gewählten Mitarbeiter richtet sich nach den Regelungen der Satzung.

#### **§ 4 Außerordentlicher Jugendtag**

1. Ein außerordentlicher JT ist einzuberufen:
  - a) wenn der JT es beschließt,
  - b) wenn der JA es beschließt,
  - c) wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des JT es beantragt.
2. Die Einberufung bedarf einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen; der Termin der Tagung muss spätestens sechs Wochen nach der Beschlussfassung oder dem Eingang des Antrages beim JA vorliegen.

#### **§ 5 Jugendsprechertag**

1. Der Jugendsprechertag wird von den Vereinsjugendsprechern/innen nach Maßgabe der Nr. 4 und 5 gebildet.
2. Aufgabe des JSpT ist die Wahl eines Jugendsprechers für die männliche Jugend und einer Jugendsprecherin für die weibliche Jugend und deren Vertreter in den JA. Die Amtszeit richtet sich nach den Regelungen der HVB-Satzung.
3. Er kann Stellungnahmen und Anträge zu allen Fragen der Jugendarbeit für den JT oder den JA zur Beschlussfassung verabschieden.
4. Soweit die Mitgliedsvereine des HVB entsprechende Jugendmannschaften gemeldet haben, entsenden sie in den JSpT jeweils einen Jugendsprecher für die männliche Jugend und eine Jugendsprecherin für die weibliche Jugend. Das Entsendungsrecht ist an die Meldung von männlichen/weiblichen Jugendmannschaften für die laufende Spielsaison geknüpft.
5. Die von den Vereinen entsandten Jugendsprecher/innen dürfen bei der Sitzung des JSpT höchstens 20 Jahre alt sein.

6. Die auf den JSpT gewählten Verbandsjugendsprecher/innen müssen mindestens 15 Jahre und dürfen höchstens 23 Jahre alt sein.

## **§ 6 Jugendausschuss**

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a) der/ die Vizepräsident/in Jugend, der zugleich Jugendwart für die männliche Jugend oder Jugendwartin für die weibliche Jugend ist,
  - b) der Jugendwart für die männliche Jugend oder die Jugendwartin für die weibliche Jugend, soweit er/ sie nicht Vizepräsident/in Jugend ist,
  - c) der Referent für überfachliche Jugendarbeit,
  - d) der Referent Öffentlichkeitsarbeit Jugend,
  - e) die drei Spielleitenden Stellen (einschließlich Pokalrunde), die den Jugendspielbetrieb betreuen,
  - f) die Beisitzer für die Turnierspiele der E- und G-Jugend,
  - g) der Jugendsprecher für die männliche Jugend und die Jugendsprecherin für die weibliche Jugend.

Bei Bedarf können die Landes- und Verbandstrainer, Mitglieder des Ressorts Entwicklung und Leistung, der Referent für Schulsport, der Referent für den Breiten- und Freizeit- und Funsport hinzugezogen werden.

2. Der JA ist für die Erfüllung der in § 1 der Jugendordnung genannten Aufgaben der Jugendarbeit des HVB verantwortlich.

Weitere Aufgaben sind in Satzungen und Ordnungen des HVB und der übergeordneten Verbände geregelt.
3. Der JA ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Bereich des HVB zuständig. Durch Mitgliedschaft im Präsidium, in der Technischen Kommission und den Ausschüssen des HVB arbeiten seiner Mitglieder kooperativ mit den anderen Organen und Ausschüssen des HVB zusammen.

### **III. Finanzverwaltung**

#### **§ 7 Haushaltsplan**

Die im Haushaltsplan des HVB für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom JA gemäß den Bestimmungen aus Satzung und Ordnungen eigenständig, jedoch im Einvernehmen mit dem Präsidium eingesetzt.

### **IV. Spielbetrieb**

#### **§ 8 Spielbetrieb**

Es gelten die Satzung und Ordnungen des HVB sowie die seiner übergeordneten Verbände.

### **V. Rechtsangelegenheiten**

#### **§ 9 Rechtsangelegenheiten**

Es gelten die Satzung und Ordnungen des HVB sowie die seiner übergeordneten Verbände.

- Fassung gemäß der Beschlusslage des Verbandstages am 01.04.2006

-